

Parkplatzsituation in der Wilramstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02716
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-
Perlach am 05.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18418

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02716

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom
15.01.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach hat am 05.05.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02716 beschlossen. Sie beinhaltet, dass Transporter und LKW in der Wilramstraße und in den angrenzenden Wohnstraßen nicht mehr oder nur noch befristet parken dürfen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Im Sommer dieses Jahres wurde die Wilramstraße im Abschnitt zwischen Balanstraße und Rosenheimer Straße zur Fahrradstraße umgestuft. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von Parkständen markiert und Sicherheitstreifen angebracht, welche Radfahrende nachhaltig vor sogenannten Dooring-Unfällen schützen sollen. Die Markierung der Parkstände führt u.a. zu einer optischen Ordnung des ruhenden Verkehrs und zu guten Sichtverhältnissen an den Einmündungen. Sonstige Auswirkungen auf den Parkverkehr, also durch wen und mit welchen Fahrzeugen die Wilramstraße beparkt werden darf, hat(te) die Ausweisung als Fahrradstraße nicht.

Transporter und LKW nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsrelevanten Zwecken auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

In reinen und allgemeinen Wohngebieten ist das regelmäßige Parken von Kraftfahrzeugen mit

einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie von Kraftfahrzeuganhängern mit über 2 t zulässigem Gesamtgewicht in der Zeit von 22 - 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß § 12 Abs. 3 a Straßenverkehrsordnung (StVO) jedoch unzulässig. Die Wilramstraße und die angrenzenden Straßen sind Teil eines solchen Wohngebietes. Die Verfolgung derartiger Verkehrsordnungswidrigkeiten obliegt der Polizei. Das Überwachen der Einhaltung dieser Vorschrift ist aufwändig, zudem kann das Verbot durch rechtzeitiges Versetzen des Anhängers umgangen werden. Steht ein zugelassener Anhänger nicht wegen der Teilnahme am Verkehr auf der Straße, sondern überwiegend aus anderen Gründen, kann gegen seinen Halter wegen unerlaubter Sondernutzung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz vorgegangen werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn Anhänger als Werbeträger auf einen Betrieb oder eine Veranstaltung aufmerksam machen sollen.

Eingriffe in diesen widmungsgemäßen Allgemeingebräuch können durch das Mobilitätsreferat nur erfolgen, wenn sie aus verkehrlichen Gründen zwingend erforderlich sind (§ 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 45 Abs. 9 S. 1 StVO). Beschränkungen aus rein ästhetischen Gründen oder um den vorhandenen Parkraum ausschließlich für die PKW der Anwohner*innen bereitzustellen, sind daher nicht möglich. In Betracht kommt die Anordnung von PKW-Parken vielmehr v.a. in den Fällen, in denen Sichtbeziehungen durch große Fahrzeuge erheblich gestört werden oder zu geringe Fahrbahnbreiten bestehen.

In der Wilramstraße wurde PKW-Parken zur Beseitigung von Sichtbehinderungen bereits westlich der Einmündung Hohenaschauer Straße eingerichtet. Das Mobilitätsreferat konnte dort und in den angrenzenden Wohnstraßen jedoch keine Gründe feststellen, die weitere Beschränkungen rechtfertigen würden. Die Parksituation ist vielmehr vergleichbar mit zahlreichen anderen Wohngebieten im Stadtgebiet. Die Sichtbeziehungen wurden durch größere Fahrzeuge nicht gestört, auch die Fahrbahnbreiten sind ausreichend.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Regelungen den ruhenden Verkehr betreffend vom Bund im Straßenverkehrsgesetz und auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung abschließend geregelt sind. Die Länder und Kommunen besitzen keine Befugnis, einen dem Straßenverkehr zuzurechnenden Vorgang unter wegerechtlichen Gesichtspunkten abweichend zu regeln. Ausnahmetatbestände im Sinne der Gefahrenabwehr, die das Mobilitätsreferat legitimieren könnten, durch Beschilderung gegen das Parken von Transportern und LKW vorzugehen, liegen in der Wilramstraße und den angrenzenden Straßenzügen aktuell nicht vor.

Die örtliche Polizeiinspektion 21 erhält – verbunden mit der Bitte um Ergreifung von verstärkten Kontrollmaßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten – einen Abdruck dieser Beschlussvorlage.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02716 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 05.05.2025 kann nach Maßgabe der Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssituation in der Wilramstraße und den angrenzenden Straßen wurde hinsichtlich des Parkens von Transportern und LKW überprüft. Unter Beachtung der Vorgaben des § 12 StVO dürfen Fahrzeuge über 7,5 t am Fahrbahnrand geparkt werden. Die Feststellung und Sanktionierung entsprechender Parkverstöße fällt in die Zuständigkeit der Polizei. Verkehrsrechtliche Maßnahmen sind derzeit mangels erfüllter rechtlicher Voraussetzungen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02716 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 05.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Thomas Kauer

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 16 - Ramersdorf-Perlach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

[zurück zum MOR-GB2.211](#)

zur weiteren Veranlassung